

Textvorschlag Statutenänderung

Folgende Änderungen sollten im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes von den Bundes-Sportfachverbänden in Ihre Statuten aufgenommen werden (Textvorschlag **fett** markiert).

1. Vorgeschlagen wird, die jeweiligen Satzungsbestimmungen, die die ideellen Zwecke des Bundes-Sportfachverbandes regeln, um folgendem Punkt zu ergänzen:

„Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.“

2. Vorgeschlagen wird weiters, die jeweiligen Satzungsbestimmungen, die den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Bundes-Sportfachverband regeln, um folgenden Punkt zu ergänzen:

„Das gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.“

3. Vorgeschlagen wird weiters, in die Verbands-Statuten einen eigenen Abschnitt (bzw. §) aufzunehmen, der wie folgt lauten sollte:

(A) Für den Bundes-Sportfachverband gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSFG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich:

1. **Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.**
2. **Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.**
3. **Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.**
4. **Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.**
5. **Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.**
6. **In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.**

(B) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.